



Dachverband für Technologen/-innen  
und Analytiker/-innen  
in der Medizin Deutschland e.V.

## **Stellungnahme des Dachverbandes für Technologen/- innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. (DVTA) zum**

### **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit**

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (Stand 17. April 2019)**

AZ 314-4008/6

Hamburg, 30.04.2019

#### **Korrespondenzanschrift:**

Dachverband für Technologen/- innen und Analytiker/-innen in der  
Medizin Deutschland e.V.  
Spaldingstraße 110 B  
20097 Hamburg

### **Grundlegenden Anmerkungen zum Referentenentwurf**

**Der Dachverband für Technologen/- innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. (DVTA) findet den vorliegenden Referentenentwurf über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten grundsätzlich sehr gelungen, da er die Systematik des Pflegeberufgesetzes fortführt und damit eine gewisse Einheitlichkeit bei den zu novellierenden Berufsgesetzen schafft. Es ist zeitgemäß, das Ziel der Ausbildung in den §§ 7-10 kompetenzorientiert und berufsspezifisch abzubilden wie auch die**

Mindestanforderungen für die Ausbildung in den §§ 11- 33 und die Mindestanforderungen für die Schulen in § 21 vorzugeben, um hier einen bundeseinheitlichen Rahmen zu setzen, der auch für die Qualität der Ausbildung förderlich ist. In Anbetracht des Fachkräftemangels ist auch die Möglichkeit der verkürzten Ausbildung zum Erhalt der Doppelqualifikation in § 22 Abs. 5, die Verlängerungsmöglichkeit und Beschränkung der Höchstdauer der Teilzeitausbildung nach § 23 und die klaren Regelungen zur Anerkennung sehr zu begrüßen.

Der DVTA bedauert sehr, dass der Gesetzgeber die im Fachbeirat zur Weiterentwicklung der Heilberufe gewünschte Zielrichtung einer einheitlichen Regelung für alle medizinisch-technischen Assistenzberufe mit dem Referentenentwurf nicht gefolgt ist. Eine eigens dafür eingesetzte Unterarbeitsgruppe technischer Assistenzberufe hatte in 2011 dafür einen Common Trunk für MTLA; MTRA, MTAf, OTA und PTA mit 530 Stunden herausgearbeitet, der für eine gemeinsame Ausbildung hätte genutzt werden können, wie dies nun nur mit den ATA/OTA mit dem gemeinsamen Ausbildungsziel verfolgt wird. Die dann geregelten spezifischen Ausbildungsziele für OTA/ATA hätte man auch für die MTA-Berufe und die PTA regeln und mehr Durchlässigkeiten schaffen können, um auf Bedarfe des Arbeitsmarktes flexibler reagieren zu können. Gesetzesänderungen wären damit ebenfalls vereinfacht worden.

Festhalten möchte der DVTA aber, dass es, neben der Novellierung der ATA/OTA und PTA –Regelungen, dringend einer Novellierung der MTA-APrV aus dem Jahre 1994 und des MTAG aus dem Jahr 1993 bedarf, um dem großen Bedarf an MTA und deren heutigen wie zukünftigen beruflichen Anforderungen durch Digitalisierung, KI und stets neue Verfahren und Geräte gerecht zu werden und den notwendigen Nachwuchs durch eine attraktive Ausbildung gewinnen zu können. Nur so kann dem extremen Fachkräftemangel in den MTA-Berufen entgegengewirkt und die Patientenversorgung gesichert werden.

Die Novellierung der MTA-Berufe sollte daher zeitgleich mit der gesetzlichen Regelung zu den OTA/ATA erfolgen, jedenfalls noch in dieser Legislaturperiode.

### **Besondere Anmerkungen zum vorliegenden Referentenentwurf haben wir insbesondere zu folgenden Regelungen:**

#### Klarstellung sinnvoll:

##### § 24 Anrechnung von Fehlzeiten

Abs. 3 „oder aus anderen Gründen“. Diese werden auch in der Begründung nicht näher definiert. Dies wäre jedoch sinnvoll um z.B. auch Elternzeit oder Pflegezeit mit abzudecken bzw. klarzustellen, ob diese als Fehlzeiten im Sinne des § 24 Abs. 3 zu verstehen sind.

## Fehlende Regelungen:

### 1. Fernunterrichtsklausel

Bei der Ausbildungsverkürzung empfiehlt sich eine Regelung, entsprechend § 12 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie, dass bei einer verkürzten Ausbildung der theoretische Unterricht auch in Form von Fernunterricht erteilt werden kann.

Da die Nachhaltigkeit der Regelungen angestrebt wird, sollte man auch eine lebensphasenorientierte Ausbildung anbieten, die so eine Vereinbarkeit z.B. mit der Pflege Angehöriger etc. ermöglicht.

### 2. Hochschulische Ausbildungsmöglichkeit

Gerade auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Trends sollte man hochschulische Ausbildungsmöglichkeiten vorsehen, um die Attraktivität der Ausbildung auch durch Karriereoptionen zu gewährleisten.


Hamburg, 30.04.2019

Für den DVTA e.V.



---

Christiane Maschek  
Präsidentin der Fachrichtung  
Laboratoriumsmedizin/  
Veterinärmedizin



---

Anke Ohmstede  
Vizepräsidentin der Fachrichtung  
Radiologie/Funktionsdiagnostik